

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energieprei- se bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsverein- fachungsgesetz/Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit den in der Sitzung des Landtags am 20. Dezember 2023 angenommenen Entschließungsanträgen in den Drucksachen 7/9289 und 7/9290 haben die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion der CDU die Landesregierung gebeten und aufgefordert, bei Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds für das Jahr 2024 weiterhin Hilfen an Kommunen vorzusehen, um existenzielle Härten infolge von Preissteigerungen abzufedern und die gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Ermächtigungen dafür vorzubereiten sowie sicherzustellen, dass diese Hilfen durch Kommunen beziehungsweise kommunalgetragene Betreibergesellschaften mit Schwimmbadbetrieb zur Abfederung von finanziellen Belastungen genutzt werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass die bereits eingetretenen Preissteigerungen im Energiebereich eine Belastung für die kommunalen Haushalte darstellen. Kommunen mit Schwimmbädern - egal ob in ihrer eigenen Trägerschaft oder in einer kommunalgetragenen Betreibergesellschaft - sind hierfür ein prägnantes Beispiel. In konkreten Fällen haben die Preissteigerungen eine höhere Kostenstruktur bei den Bewirtschaftungsausgaben nach sich gezogen, die die Geschäftsgrundlage der Schwimmbäder essentiell gefährdet. Kommunale Bäder sind kein bloßes Freizeitangebot, sondern fester Bestandteil der Daseinsvorsorge und zentraler Anlaufpunkt, insbesondere für Kinder und Jugendliche, um die Grundlagen der allgemeinen Schwimmfähigkeit zu entwickeln. Ferner stehen Schwimmbäder in den Gemeinden sinnbildlich für die grundlegende Idee der kommunalen Selbstverwaltung, dass Gemeinden selbstbestimmt die Lebensqualität und das Zusammenleben vor Ort mit Erfolg gestalten können. Der Betrieb von Schwimmbädern stellt herausfordernde Rahmenbedingungen dar, die direkte Auswirkungen auf die Kommunen nach sich ziehen können. Davon ausgehend sollen entsprechende Hilfszahlungen geleistet werden.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden für ihre Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten im Jahr 2023 Hilfen aus dem Sonder-

vermögen in Höhe von 57,5 Millionen Euro von Amts wegen ausgezahlt. Kleinere Kommunen mit Schwimmbädern haben an diesen Hilfen nicht unmittelbar partizipiert. Im Rahmen des Wirtschaftsplans 2024 sind bei Kapitel 82 31 Titel 633 09 Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen aufgrund finanzieller Belastungen als Betreiber von Schwimmbädern infolge gestiegener Energiepreise eingestellt. Der Ansatz ist deckungsfähig zum Titel 682 09 (Zuschüsse für öffentliche Unternehmen aufgrund finanzieller Belastungen als Betreiber von Schwimmbädern infolge gestiegener Energiepreise).

Aus der Veranschlagung im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ergeben sich für die Kommunen keine direkten Leistungsansprüche. Eine Bewilligung von Zuweisungen zur Erstattung von Mehrausgaben im Sinne des Zuwendungsrechts nach § 44 ThürLHO ist wegen des Rückwirkungsverbots zumindest für bereits aufgelaufene Mehrausgaben ausgeschlossen. Als Alternative käme die Ausreichung von Billigkeitsleistungen nach § 53 ThürLHO in Betracht. Zur Ausreichung von Billigkeitsleistungen wäre aber - wie auch im Zuwendungsrecht - ein Nachweis der Verwendung zu führen. Ein solcher Nachweis gestaltet sich komplex.

Denn Energiekosten werden statistisch nicht separat ausgewiesen. Alle Schwimmbäder sind mit steigenden Energiekosten konfrontiert, so dass eine pauschale Unterstützung der Kommunen unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Unternehmen, die Schwimmbäder betreiben, auch mit Blick auf die Vermeidung von erheblichen Bürokratiekosten im Falle antragsgebundener Verfahren sinnvoll erscheint.

B. Lösung

Es wird durch Gesetz eine pauschale Zahlung der Unterstützungsleistungen vorgesehen. Dadurch entsteht ein deutlich geringerer Verwaltungsaufwand sowohl beim Land als auch bei den Kommunen.

Dieses Verfahren wurde bereits zur Ausreichung der Mittel in Höhe von 57,5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen an Landkreise und kreisfreie Städte für Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten im Jahr 2023 mit dem Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiekrise - ThürAEVG/E) vom 9. Mai 2023, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise für Kommunen und Bildungseinrichtungen vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186), erfolgreich angewandt.

C. Alternativen

Keine, sofern ein zeitaufwendiges und verwaltungsintensives Verfahren vermieden werden soll.

D. Kosten

Es entstehen im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von fünf Millionen Euro, die bereits im Sondervermögens nach dem Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz bereitgestellt sind.

Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/ Energiepreiskompensation kommunale Bäder - ThürAEVG/Bäder)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuweisungsempfänger

Die folgenden Thüringer Städte und Gemeinden erhalten zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen für Schwimmbäder, die sie selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen betreiben, infolge gestiegener Energiepreise aus dem Sondervermögen "Thüringer Energiekrise und Corona-Pandemie Hilfefonds" des Landes einmalig eine pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

Stadt/Gemeinde	in Euro
Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	416.666,66
Bad Lobenstein, Stadt	416.666,66
Bad Tabarz	416.666,66
Brotterode-Trusetal, Stadt	416.666,66
Eisenberg, Stadt	416.666,66
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	416.666,66
Hildburghausen, Stadt	416.666,66
Krayenberggemeinde	416.666,66
Neuhaus am Rennweg, Stadt	416.666,66
Pößneck, Stadt	416.666,66
Schmölln, Stadt	416.666,66
Sömmerda, Stadt	416.666,66

§ 2
Verfahren

(1) Die Festsetzung durch Bescheid und die Auszahlung erfolgt gegenüber den in § 1 genannten Städten und Gemeinden in einem Betrag innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

(2) Die Zuweisungen sind nicht rückzahlbar und werden den in § 1 genannten Städten und Gemeinden nicht zweckgebunden als allgemeine Deckungsmittel einmalig zur Verfügung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 mit Annahme der Entschließungsanträge der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/9289) und der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9290) festgestellt,

"dass die Inflation der Verbraucherpreise in Thüringen und die Energiepreise die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden weiterhin finanziell belasten. Exemplarisch können die erheblichen Lasten angeführt werden, denen derzeit Kommunen als Betreiber von Schwimmbädern beziehungsweise kommunalgetragene Betreibergesellschaften mit Schwimmbadbetrieb gegenüberstehen. Die bereits in der Vergangenheit erfolgten Preissteigerungen haben darüber hinaus auch dazu geführt, dass die betroffenen Kommunen bei der Bewirtschaftung ihrer Schwimmbäder strukturell belastet werden und somit an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geraten."

Dies hat sich bereits im Jahr 2023 im Zuge der Gewährung von Zuschüssen an kommunale Unternehmen zur Verhinderung einer Bedrohung ihrer Funktionsfähigkeit durch außerordentliche Belastungen als Auswirkungen der Energiekrise auf deren Betriebskosten gezeigt (Billigkeitsleistungen aus dem Titel 682 01 zum Wirtschaftsplan zum Corona-Pandemie- und Energiekrise-Sondervermögen 2023). Zur Auszahlung kamen Billigkeitsleistungen in mehreren Fällen, in denen sich die maßgeblichen Kosten mehr als verdoppelt hatten. Aber auch unterhalb dieser Schwelle hatten kommunale Unternehmen deutliche Erhöhungen insbesondere im Bereich der Energiekosten und damit verbundene erhebliche Belastungen vorgetragen.

Die Kostensteigerungen lassen sich dabei nur begrenzt durch eigene Maßnahmen der Kommunen oder kommunal getragenen Unternehmen, wie beispielsweise Absenkung der Wassertemperatur oder Erhöhung der Eintrittspreise, abfedern. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Schwimmbäder nicht nur für den Vereins- und Freizeitsport, sondern auch für den Schwimmunterricht der Schulen ist eine temporäre Unterstützung angezeigt. Dabei beschränkt sich die Unterstützung auf Hallenbäder, einschließlich Terme oder vergleichbare räumlich umschlossene Schwimmstätten, da die ganzjährige Gewährleistung einer nutzbaren Wassertemperatur der maßgebliche Faktor für den Energieverbrauch und die Energiemehrkosten darstellt.

Durch die coronabedingte Schließung der Schwimmbäder hat sich der Bedarf zur Erlernung von Schwimmfähigkeiten erhöht. Es ist daher gerechtfertigt die Zuweisungen aus dem Sondervermögen denjenigen Städten und Gemeinden zukommen zu lassen, die ein Hallenbad betreiben, in dem auch schulischer Schwimmunterricht stattfindet, da der Mitteleinsatz damit neben der allgemeinen schwimmsportlichen Betätigung und Erholung der Bevölkerung, die bereits Schwimmfähigkeiten besitzt, auch der Verbesserung der pandemiebedingt eingeschränkten wassersportlichen Bildung dient.

Zur Kompensation der durch die Energiekrise bedingten Mehrausgaben der Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern, soweit sie oder ein kommunales Unternehmen, an dem sie mit Mehrheit beteiligt sind, ein Schwimmbad betreiben, in dem regelmäßig schulischer Schwimmunterricht stattfindet, sollen daher pauschale Zuweisungen zur

Ausreichung der im Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefonds" bereitgestellten Mittel in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro an die Kommunen erfolgen. Mit der grundsätzlichen Beschränkung auf Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner wird zum einen berücksichtigt, dass kreisangehörige Gemeinden - anders als Landkreise und kreisfreie Städte - aus den Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise bislang weniger direkte Hilfen erhalten haben. So flossen die rund 57,35 Millionen Euro des § 1 des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/ Energiekrise nur an Landkreise und Kreisfreie Städte. Zum anderen stellen Mehrausgaben für Energie für kleinere Städte und Gemeinden, die Schwimmbäder selbst oder über ihre kommunalen Unternehmen betreiben, eine im Verhältnis höhere Belastung dar. Mit der Hauptansatzstaffel gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) wird im kommunalen Finanzausgleich dem höheren Finanzbedarf größerer Kommunen zur Vorhaltung einer entsprechenden zentralörtlichen Infrastruktur Rechnung getragen. Solche kleineren Städte und Gemeinden, die gleichfalls überregional genutzte Schwimmbäder betreiben, werden über die Hauptansatzstaffel insoweit nicht im gleichen Maße berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ThürFAG sieht bei den Einwohnerzahlen von 1 bis 20.000 mit vier Staffeln relativ enge Abstufungen vor, wobei 20.000 Einwohner zugleich auch die Endstufe der 4. Staffel darstellt. Die nächste Staffel deckt dann schon eine Einwohnerzahl von 20.001 bis 50.000 ab.

Zu § 1

Die Bestimmung legt die berechtigten Städte und Gemeinden, die jeweilige Höhe des jeder Stadt oder Gemeinde zustehenden Zuweisungsbetrages und die insgesamt einmalig zur Verfügung stehende Zuweisungssumme fest. Die insgesamt im Sondervermögen für den Zweck des Gesetzentwurfs zur Verfügung stehenden Mittel von fünf Millionen Euro werden dabei gleichmäßig auf die betroffenen Kommunen aufgeteilt, weil vereinfachend davon ausgegangen wird, dass die Belastung aus den Energiepreissteigerungen je Schwimmbad ähnlich ist. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur Kommunen von den zusätzlichen Mitteln profitieren, wenn sie selbst oder im Mehrheitsbesitz der Kommune stehende kommunale Unternehmen die Hallenbäder betreiben, diese Kommunen weniger als 20.000 Einwohner haben und in den Schwimmstätten Schulschwimmen stattfindet.

Die im Gesetzentwurf begünstigten Kommunen verfügen über folgende Einwohnerstände zum 31. Dezember 2022 und Schwimmstätten in denen schulischer Schwimmunterricht erteilt wird:

Kommune	EW zum 31.12.2022	Schwimmstätte
Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	9.995	Kyffhäuser-Therme, Bad Frankenhausen
Bad Lobenstein, Stadt	5.733	Ardesia-Therme, Bad Lobenstein
Bad Tabarz	4.202	Kur- und Familienbad Tabbs, Bad Tabarz
Brotterode-Trusetal, Stadt	5.810	Inselbergbad Brotterode
Eisenberg, Stadt	10.957	Hallenbad Eisenberg
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	17.233	Eichsfeld-Therme, Vitalpark Heilbad Heiligentadt
Hildburghausen, Stadt	11.689	Werra Sport- und Freizeitbad Hildburghausen

Kommune	EW zum 31.12.2022	Schwimmstätte
Krayenberggemeinde	5.018	Hallenbad Dorndorf
Neuhaus am Rennweg, Stadt	8.927	Schwimmhalle Neuhaus am Rennweg
Pößneck, Stadt	11.752	Stadtbad Pößneck
Schmölln, Stadt	13.684	Freizeitbad Tatami, Schmölln
Sömmerda, Stadt	19.156	Volksschwimmhalle Söm- merda

Die Angaben zur Durchführung schulischen Schwimmunterrichtes für das Jahr 2024 wurden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erhoben. Die maßgeblichen Betriebs- beziehungsweise Beteiligungsverhältnisse für die betreffenden Schwimmstätten wurden durch die unteren Rechtsaufsichtsbehörden ermittelt.

Zu § 2

Absatz 1 regelt das Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling